

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1066

Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1066, Rn. X

BGH 6 StR 280/21 - Beschluss vom 14. Juli 2021 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 17. Dezember 2020 wird als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Auf den von der Revision als fehlerhaft beanstandeten Plausibilitätserwägungen der Strafkammer zur Einlassung des Angeklagten beruht das Urteil nicht. Denn das Landgericht hat seine Überzeugung, dass die sichergestellten Betäubungsmittel dem Angeklagten zuzuordnen sind, maßgebend auf dessen am Tatort gefundene DNA-Spuren sowie die Auswertung der überwachten Telekommunikation gestützt. 1